

ENTWURF der Neufassung

**Honorarrichtlinien für die
Kreiskolkshochschule (Kvhs) Bad Dürkheim**
vom 14.12.2016

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Kursleitende erhalten für die Durchführung des Lehrauftrages ein Honorar, wenn nicht ausdrücklich eine honorarfreie Tätigkeit vereinbart wird.
- 1.2. Die Höhe des Honorars wird in dem mit dem Kursleitenden abzuschließenden Lehrauftrag festgelegt.
- 1.3. Für diesen Lehrauftrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Dienstvertrag (§ 611 BGB), sofern nicht im Vertrag selbst abweichende Bestimmungen getroffen werden.
- 1.4. Durch den Vertrag wird weder ein arbeitsrechtliches, noch ein versicherungsrechtliches Verhältnis mit der Kvhs begründet.
- 1.5. Kursleitende sind selbst für die Versteuerung des Honorars verantwortlich.
- 1.6. Das Honorar wird nach Beendigung des Lehrauftrages, spätestens 4 Wochen nach Eingang der Anwesenheitsliste bei der Geschäftsstelle der Kvhs bzw. vhs angewiesen.
- 1.7. Für Kurse, die über einen längeren Zeitraum gehen, können nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung Abschlagszahlungen gewährt werden.
- 1.8. Vergütet werden nur die tatsächlich erteilten Stunden.
- 1.9. Kommt ein Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, werden dem Kursleitenden die entstandenen Fahrtkosten und das Honorar für eine Unterrichtsstunde vergütet, wenn ihm/ihr vor dem 1. Kurstag nicht abgesagt wurde.
- 1.10. Kursleitende sind während der Durchführung des Lehrauftrages haftpflichtversichert.

2. Höhe des Honorars

- 2.1. Kurse einheitlich für alle Fachbereiche 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) 20,00 €
- 2.2. Vortragsabende 40,00 € bis 75,00 €

-
- 2.3. Aufwandsentschädigung für Wanderführer oder Reiseleitung bei Studienfahrten 75,00 € / Tag Bruchteile von Tagen werden anteilig berechnet. Die Aufwandsentschädigung schließt Verpflegung, nicht aber Ü/F mit ein.
- 2.4. Ein höheres Honorar kann vereinbart werden, wenn die Art des Kurses oder der Vortragsveranstaltung dies rechtfertigen oder die Leitung der Kvhs dem zustimmt.
- 2.5. Ein niedrigeres Honorar kann mit dem Kursleitenden vereinbart werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl für den Kurs nicht gegeben ist.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden dem Kursleitenden nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG), jedoch höchstens 50 km pro Kursabend gewährt.

Eine höhere Fahrtkostenentschädigung kann vereinbart werden, wenn z. B. für Wochenendseminare oder Vorträge Referenten von außerhalb des Landkreises verpflichtet werden müssen.

4. Nebenkosten

Soweit im Einzelfall sächliche Nebenkosten entstehen, die nicht durch das Honorar oder die Reisekosten abzugelten sind, kann schriftlich vereinbart werden, dass diese in vertretbarem Umfang übernommen werden.

5. Sonstiges

Kommt der Kursleitende seinen vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, kann die Kvhs Honoraranteile in Höhe des ihr entstandenen Schadens einbehalten.

6. Inkrafttreten

Die Gebührenrichtlinien treten am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.12.1989, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.09.2001, außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, 14.12.2016

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat